

SÜC Energie und H₂O GmbH

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Strom)¹

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	Netto in €	Brutto² in €
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung/Zähler (maximal 2 Anfahrten):		
- Für die Unterbrechung oder maximal 2 entsprechende Sperrversuche:	60,26	-
- Für die Wiederherstellung während der Geschäftszeiten ³ der SÜC:	40,17	47,80
- Für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten ³ der SÜC:	134,74	160,34
Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen.		-
Falls ein Öffnungstermin vereinbart und dieser seitens des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nicht eingehalten wurde, je Termin:	40,17	47,80
Bei Stornierung des Sperrauftrages:	60,26	-

Die vorbezeichneten Entgelte werden dem Netznutzer (Lieferant) in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber (SÜC) erbracht, wenn die SÜC mindestens einmal versucht, die Unterbrechung und/oder die Wiederaufnahme des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung vorzunehmen, die Vornahme aber aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt (beispielsweise bei Zutrittsverweigerungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung dem betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer entsprechend der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen anzukündigen. Die SÜC ist gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Ankündigung der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung verpflichtet.

Im Falle der Zutrittsverweigerung durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder bei sonstiger Erfolglosigkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung, die die SÜC nicht zu vertreten hat, ist die SÜC nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Lieferanten mehr als zwei Sperrversuche zu unternehmen und/oder zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst.

Wiederherstellungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten³ der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Voraussetzung ist das Vorliegen eines unter www.suec.de veröffentlichten Wiederinbetriebnahmeauftrages. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

¹ Gültig ab 1. Februar 2017

² Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%).

³ Mo bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr